

Verfassung

von den Stimmberechtigten angenommen am 10. Juni 2018

Christus spricht:
«Ihr seid das Salz der Erde.»
(Mt. 5, 13)

I. Grundlagen

Art. 1

¹ Die Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden ist die Gemeinschaft aller Personen, die einer ihrer Kirchgemeinden angehören. **Grundlegung**

² Sie gründet auf Gott und auf dem Evangelium von Jesus Christus mit seiner befreienden und wegweisenden Kraft. Sie ging aus der Reformation hervor und erneuert sich stets aus dem lebendigen Dialog mit dem Wort Gottes in der Bibel und mit der Gesellschaft.

Art. 2

¹ Die Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden trägt die biblische Botschaft in unsere Zeit. Sie geht auf Anliegen und Fragen der Menschen ein und begleitet sie bei der Suche nach Sinn und Orientierung. **Auftrag**

² Sie verwirklicht diesen Auftrag als betende, feiernde, lernende und bildende, seelsorgliche, diakonische, missionarische und prophetische Gemeinde. Namentlich feiert sie Gottesdienste und die beiden Sakramente Taufe und Abendmahl. Sie ist solidarisch mit allen Menschen, die benachteiligt sind und Leid erfahren. Sie setzt sich ein für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

³ Sie sorgt dafür, dass die Menschen – unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Alter, Fähigkeiten, Gesundheit, Sprache, Kultur oder Lebensform – ihre Gaben und Erfahrungen ins kirchliche Leben einbringen können.

Art. 3

Beziehungen

¹ Die Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden bezeugt gemeinsam mit anderen Kirchen und Glaubensgemeinschaften die Einheit, welche in Jesus Christus begründet ist. Sie stärkt diese Einheit im Gebet, im Gespräch sowie im gemeinsamen Handeln und Feiern.

² Sie ist Mitglied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und dadurch verbunden mit der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen. Sie pflegt Beziehungen mit anderen Kirchen und Institutionen auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene.

³ Sie unterstützt diakonische und soziale Werke im In- und Ausland sowie Mission und Entwicklungszusammenarbeit.

⁴ Sie fördert den Dialog mit nicht christlichen Religionsgemeinschaften.

Art. 4

Rechtsform

¹ Die Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden und ihre Kirchgemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

² Sie erfüllen ihre Aufgaben selbstständig im Rahmen der landeskirchlichen und der staatlichen Gesetzgebung.

Art. 5

Mitgliedschaft

¹ Als Mitglied der Evangelisch-reformierten Landeskirche gilt jede Person mit Wohnsitz im Kanton Graubünden,

- a) deren Zugehörigkeit von den Eltern bei der Geburt oder bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs erklärt wird;
- b) die als Mitglied einer evangelischen Kirche in den Kanton zieht;
- c) die ihren Eintritt an den Kirchgemeindevorstand erklärt.

² Ein sichtbares Zeichen der Mitgliedschaft ist insbesondere die Taufe.

³ Jedes Mitglied gehört zu der Kirchgemeinde, die für seinen Wohnsitz zuständig ist. Das Gesetz regelt die Ausnahmen.

⁴ Der Austritt aus der Kirchgemeinde und der Landeskirche erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Kirchgemeindevorstand.

II. Kirchgemeinden

A. AUFTRAG UND BESTAND

Art. 6

¹ Die Kirchgemeinde ist Trägerin des kirchlichen Lebens und sorgt für ein entsprechendes Angebot. **Auftrag**

² Sie trägt die Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums durch Gottesdienste, Bildung, Seelsorge, Diakonie und Gemeindeaufbau.

Art. 7

¹ Der Bestand der Kirchgemeinden ist im Rahmen der Verfassung gewährleistet. Änderungen am Bestand oder Umfang richten sich nach dieser Verfassung. **Bestand**

² Der Zusammenschluss und die Neugründung von Kirchgemeinden bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Grossen Rates. Die Kirchenregion ist vorgängig anzuhören.

³ Der Evangelische Grosse Rat kann den Zusammenschluss von Kirchgemeinden beschliessen, wenn eine Kirchgemeinde dauerhaft ausserstande ist, ihre Organe zu besetzen oder ihre Aufgaben zu erfüllen.

⁴ Die Kirchgemeindeordnung kann vorsehen, dass die Kirchgemeinde in Gemeindekreise eingeteilt ist. Sie bestimmt deren Aufgaben und Organisation.

B. ORGANISATION

Art. 8

Organe und Ämter

Die Organe und Ämter der Kirchgemeinde sind:

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
2. der Kirchgemeindevorstand;
3. das Pfarramt;
4. das Revisorat.

Art. 9

Gemeinsame Gemeinde- leitung

¹ Alle Mitglieder der Kirchgemeinde tragen gemeinsam das Leben der Kirche entsprechend ihren Möglichkeiten, ihren Gaben und ihrer Ausbildung mit.

² Die Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramtes sorgen für den Gemeindeaufbau und leiten die Gemeinde gemeinsam.

³ Die Mitwirkungs- und Entscheidungskompetenzen sowie die Verantwortung werden im Rahmen der kirchlichen Rechtsordnung festgelegt.

1. Gesamtheit der Stimmberechtigten

Art. 10

Zusammen- setzung

¹ Stimm- und wahlberechtigt sind – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr erfüllt haben.

² Die Wählbarkeit beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Art. 11

¹ Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. den Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung;
2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Gesetze;
3. die Wahl und Abwahl der Präsidentin resp. des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes sowie allfälliger Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
4. die Wahl des Revisorats;
5. die Wahl der Delegierten in die Regionalversammlung der Kirchenregion;
6. die Wahl und Abwahl der Pfarrpersonen;
7. die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramtes;
8. die Genehmigung der Jahresrechnung;
9. die Festsetzung des Steuerfusses für die Steuern der Kirchgemeinde und die Genehmigung des Budgets;
10. die Beschlussfassung über Ausgaben, welche das Budget des laufenden Jahres überschreiten, sofern diese Befugnis nicht durch die Kirchgemeindeordnung anderen Organen zugewiesen ist;
11. die Beschlussfassung über Volksinitiativen;
12. die Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu einer Kirchenregion;
13. die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Kirchgemeinden;
14. die Antragstellung zuhanden der Kirchenregion oder des Kirchenrates;
15. weitere Aufgaben, die ihr durch die Kirchgemeindeordnung oder durch landeskirchliche Gesetze zugewiesen werden.

² Die Kirchgemeindeordnung kann vorsehen, dass bestimmte, in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fallende Entscheidungen durch Urnenabstimmungen getroffen werden oder dem fakultativen Refe-

**Kirch-
gemeinde-
versammlung
a) Zuständig-
keit**

rendum unterliegen. Sie regelt die Amtsdauer des Kirchgemeindevorstandes, des Revisorats und der Delegierten in die Regionalversammlung der Kirchenregion.

³ Wo es die Verhältnisse rechtfertigen, kann die Kirchgemeindeordnung bestimmte Befugnisse:

- a) einem Kirchgemeindep Parlament zuweisen und dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstellen;
- b) der Versammlung in den Gemeindekreisen zum Entscheid oder zur Beratung zuweisen.

Art. 12

b) Einberufung

¹ Kirchgemeindeversammlungen finden statt, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr.

² Für die Einberufung und die Durchführung ist der Kirchgemeindevorstand verantwortlich.

³ Die Kirchgemeindeversammlung muss innerhalb von drei Monaten zusammentreten, wenn dies von mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt wird.

Art. 13

c) Auskunftsrecht

¹ Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in der Versammlung Auskunft über eine Angelegenheit der Kirchgemeinde verlangen.

² Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Kirchgemeindeversammlung zu erteilen.

³ Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Kirchgemeinde oder Dritter entgegenstehen.

Art. 14

¹ Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in einer Kirchgemeindeversammlung zu einem nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand Antrag stellen.

d) Antragsrecht

² Wird ein solcher Antrag erheblich erklärt, so hat der Kirchgemeindevorstand darüber in der Regel an der nächsten Versammlung Bericht zu erstatten und allenfalls Antrag zu stellen.

Art. 15

¹ Mit einer Volksinitiative können die Stimmberechtigten die Behandlung eines Geschäfts verlangen, das in der Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung liegt. Die Kirchgemeindeordnung bestimmt die notwendige minimale Anzahl stimmberechtigter Mitglieder für die Einreichung einer Volksinitiative. Die Initiative kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden.

Volksinitiative

² Rechtswidrige Initiativen werden vom Kirchgemeindevorstand für ungültig erklärt.

³ Der Kirchgemeindevorstand legt ein zustande gekommenes Initiativbegehren zusammen mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag innert neun Monaten der Kirchgemeindeversammlung zur Abstimmung vor.

*2. Kirchgemeindevorstand***Art. 16**

¹ Der Kirchgemeindevorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. In Kirchgemeinden mit weniger als 300 Personen kann er aus mindestens drei Mitgliedern und mindestens einem stellvertretenden Mitglied bestehen.

Zusammensetzung

² Er fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

³ Das Pfarramt ist mit beratender Stimme vertreten. Das Gesetz regelt die Ausnahmen.

Art. 17

Zuständigkeit ¹ Der Kirchgemeindevorstand ist das vollziehende Organ der Kirchgemeinde. Er fördert das kirchliche Leben in der Gemeinde. Ihm obliegen alle Geschäfte, für die nicht aufgrund besonderer Vorschriften eine andere Behörde zuständig ist.

² Er ist insbesondere verantwortlich für:

1. den Vollzug der Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde;
2. den Erlass von Vollzugsbestimmungen sowie seiner Geschäftsordnung;
3. die Vorbereitung der Geschäfte sowie die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung;
4. die Vorbereitung der Wahlen von Pfarrpersonen;
5. die Anstellung und Entlassung von weiteren Mitarbeitenden;
6. die Regelung der Anstellungsverhältnisse im Rahmen der landeskirchlichen Vorgaben;
7. die Förderung des Gemeindeaufbaus und Genehmigung von kirchlichen Angeboten, Projekten und Veranstaltungen;
8. den Religionsunterricht an der Volksschule;
9. die Festlegung der Kollekten, soweit diese nicht durch die Landeskirche angeordnet wurden;
10. die Führung und Unterstützung der gewählten, angestellten und freiwilligen Mitarbeitenden;
11. den Finanzhaushalt und das Kirchgemeindevermögen;
12. die Mitwirkung beim Vollzug der landeskirchlichen Erlasse und Beschlüsse;
13. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen;
14. die Gewährleistung des Informationsflusses zwischen Kirchgemeinde und Kirchenregion;
15. die Antragstellung zuhanden der Kirchenregion oder des Kirchenrates.

Art. 18

Der Kirchgemeindevorstand führt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten regelmässig Sitzungen durch. Eine Sitzung ist ebenfalls einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt.

Einberufung*3. Pfarramt***Art. 19**

¹ Das Pfarramt besteht aus den gewählten Pfarrpersonen sowie den angestellten Provisorinnen und Provisoren.

Zusammensetzung und Auftrag

² Diese üben ihr Amt im Dienst der Kirchgemeinde aus und erfüllen ihren Auftrag in Verkündigung, Bildung, Seelsorge, Diakonie und Gemeindeaufbau auf der Grundlage dieser Verfassung und innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen.

³ Sie teilen den Auftrag des Pfarramtes nach Bedarf mit Sozialdiakoninnen und -diakonen sowie weiteren Mitarbeitenden gemäss den jeweiligen Ausbildungen, Möglichkeiten und Gaben.

Art. 20

¹ Als Pfarrerin oder Pfarrer können nur Mitglieder der Synode gewählt werden.

Pfarrpersonen

² Theologinnen und Theologen, die nicht Mitglieder der Synode sind, können mit Bewilligung des Dekanates als Provisorinnen und Provisoren pfarramtliche Tätigkeiten ausüben.

³ Das landeskirchliche Recht regelt die Einzelheiten betreffend Ordination und Einsetzung in den kirchlichen Dienst.

4. Revisorat

Art. 21

Zusammen- setzung

- ¹ Das Revisorat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- ² Es prüft das gesamte Rechnungswesen der Kirchgemeinde, erstattet dem Vorstand und der Versammlung jährlich Bericht und stellt Antrag. Zur Unterstützung kann es eine externe Fachstelle beiziehen.
- ³ Die Organe und die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde sind verpflichtet, dem Revisorat zur Erfüllung seiner Aufgaben Auskunft zu erteilen. Die Bestimmungen über das Amts- oder Berufsgeheimnis und die Entbindung davon bleiben vorbehalten.
- ⁴ Die Kirchgemeindeordnung kann anstelle des Revisorats eine Geschäftsprüfungskommission vorsehen und dieser weitere Aufgaben zuweisen.

5. Weitere Mitarbeitende

Art. 22

Sozial- diakoninnen und -diakone

- ¹ Als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon können nur Personen angestellt werden, deren Anstellungsfähigkeit durch den Kirchenrat überprüft und bestätigt worden ist.
- ² Sie werden für den diakonischen Dienst ordiniert, sofern sie seit mindestens einem Jahr in der Landeskirche angestellt und nicht bereits ordiniert sind.
- ³ Das landeskirchliche Recht regelt die Einzelheiten betreffend Ordination und Einsetzung in den kirchlichen Dienst.

Art. 23

Weitere Mitarbeitende

- ¹ Weitere Mitarbeitende werden angestellt oder als Freiwillige eingesetzt. Sie verfügen über die für ihre Arbeit erforderliche persönliche und fachliche Eignung.

² Das landeskirchliche Recht kann für einzelne Funktionen Anstellungsverordnungen vorsehen. Es regelt die Einsetzung in den kirchlichen Dienst.

III. Kirchenregionen

Art. 24

¹ Die Kirchgemeinden schliessen sich zu Kirchenregionen zusammen. Diese sind so abzugrenzen, dass sie ihre Aufgaben zweckmässig erfüllen können. Jede Kirchgemeinde gehört einer Kirchenregion an.

Bestand und Organisation

² Die Kirchenregionen konstituieren sich selbst und regeln ihre Organisation in den Statuten. Organe der Kirchenregion sind insbesondere die Regionalversammlung, der Regionalvorstand und das Revisorat.

³ Die Statuten und deren Änderungen sowie Änderungen im Bestand müssen vom Kirchenrat genehmigt werden.

Art. 25

¹ Die Kirchenregion ist das verbindende Glied zwischen den Kirchgemeinden und der Landeskirche. Sie dient der Zusammenarbeit der Kirchgemeinden und ist Vernehmlassungsorgan für den Kirchenrat sowie den Evangelischen Grossen Rat.

Auftrag

² Die Regionalversammlung koordiniert regionale Aufgaben, welche die Möglichkeiten einzelner Kirchgemeinden übersteigen.

Art. 26

¹ Oberstes Organ der Kirchenregion ist die Regionalversammlung, die sich aus den Delegierten der Kirchgemeinden und den in der Kirchenregion wohnhaften Mitgliedern des Evangelischen Grossen Rates zusammensetzt.

Zusammensetzung

² Jede Kirchgemeinde delegiert mindestens je ein Mitglied des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramtes. Die Statuten der Kirchenregion regeln die Anzahl der Delegierten der Kirchgemeinden.

³ Die Statuten können vorsehen, dass weitere Personen mit beratender Stimme an der Versammlung teilnehmen.

Art. 27

Zuständigkeit Die Kirchenregion ist zuständig für:

1. den Erlass und die Änderung der Statuten;
2. den Austausch unter den Kirchgemeinden;
3. die Behandlung regionaler Fragen;
4. die Planung und Ordnung der kirchlichen Dienste und der Stellvertretung innerhalb der Kirchenregion unter Vorbehalt der Rechte der Kirchgemeinden;
5. die Lancierung und Förderung von Projekten zur Zusammenarbeit in der Region;
6. die Erfüllung der Aufgaben, die ihr von den Kirchgemeinden übertragen werden;
7. die Unterstützung der Kirchgemeinden bei der Weiterbildung der freiwilligen Mitarbeitenden;
8. die Wahl der Abgeordneten der Kirchenregion in den Evangelischen Grossen Rat;
9. die Vorberatung und Vernehmlassung der Erlasse, die vom Evangelischen Grossen Rat zu beschliessen sind;
10. die Behandlung aller Fragen, die der Kirchenrat den Kirchenregionen vorlegt;
11. die Antragstellung sowie die Unterbreitung von Anregungen und Fragen zuhanden des Kirchenrates;
12. die Mithilfe bei der Ausführung der Beschlüsse des Evangelischen Grossen Rates;
13. die Vermittlung bei Konflikten innerhalb oder unter den dazugehörenden Kirchgemeinden;
14. Amtseinsetzungen von Synodalen in den Kirchgemeinden;

15. die Empfehlung, Aufsicht und Begleitung von Laienpredigerinnen und -predigern;
16. das Ergreifen des fakultativen Referendums nach Massgabe des landeskirchlichen Rechts.

IV. Organe der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 28

¹ Die Landeskirche vertritt die Anliegen der Gesamtheit ihrer Mitglieder, Kirchgemeinden und Kirchenregionen nach aussen wie nach innen. Sie fördert das gemeinsame Handeln und unterstützt Kirchgemeinden und Kirchenregionen bei Aufgaben, welche deren Möglichkeiten übersteigen. **Auftrag**

² Die Organe der Landeskirche pflegen und stärken die sprachliche und kulturelle Vielfalt in ihrem Aufgabengebiet. Sie sorgen insbesondere dafür, dass die drei Kantonssprachen angemessen berücksichtigt werden.

Art. 29

Organe der Landeskirche sind:

Organe

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
2. der Evangelische Grosse Rat;
3. die Synode;
4. der Kirchenrat;
5. die Rekurskommission.

B. GESAMTHEIT DER STIMMBERECHTIGTEN**Art. 30****Zusammen-
setzung**

¹ Stimm- und wahlberechtigt sind – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr erfüllt haben.

² Die Wählbarkeit beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Art. 31**Referendum**

¹ Der Volksabstimmung werden unterstellt:

1. Erlass und Änderung der Verfassung;
2. Volksinitiativen, die der Evangelische Grosse Rat ablehnt oder denen er einen Gegenvorschlag gegenüberstellt;
3. Beschlüsse, die der Evangelische Grosse Rat der Abstimmung unterstellt.

² Wenn mindestens 400 Stimmberechtigte oder drei Kirchenregionen es innert drei Monaten seit der amtlichen Publikation verlangen, werden der Volksabstimmung unterstellt:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
2. Beschlüsse des Evangelischen Grossen Rates über neue einmalige Ausgaben von mehr als 500 000 Franken oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 250 000 Franken.

Art. 32**Volks-
initiative;
a) Gegen-
stand, Form
und Gültig-
keit**

¹ Mindestens 800 Stimmberechtigte können mit einer Initiative in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs verlangen:

1. die Revision der Kirchenverfassung;
2. den Erlass, die Revision oder die Aufhebung eines Gesetzes.

² Eine Volksinitiative ist ganz oder teilweise ungültig, wenn sie die Einheit der Form oder der Materie verletzt, gegen übergeordnetes Recht verstösst oder undurchführbar ist.

³ Über die Ungültigkeit entscheidet der Evangelische Grosse Rat auf Antrag des Kirchenrates. Dieser Entscheid kann an die Rekurskommission weitergezogen werden.

Art. 33

¹ Die Unterschriftenlisten sind gesamthaft und spätestens ein Jahr nach der amtlichen Veröffentlichung des Initiativtextes einzureichen. **b) Verfahren**

² Eine Volksinitiative beziehungsweise ein gestützt auf eine allgemeine Anregung ausgearbeiteter Entwurf müssen innert 24 Monaten seit deren Einreichung zur Volksabstimmung gebracht oder dem fakultativen Referendum unterstellt werden.

³ Der Evangelische Grosse Rat kann jeder Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Abstimmungen über die Initiative und den Gegenvorschlag finden gleichzeitig statt.

C. EVANGELISCHER GROSSER RAT

Art. 34

Der Evangelische Grosse Rat ist das gesetzgebende Organ der Landeskirche unter Vorbehalt der Befugnisse der Gesamtheit der Stimmberechtigten. **Auftrag**

Art. 35

¹ Der Evangelische Grosse Rat setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Grossen Rates, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche angehören und sich zur Mitarbeit im Evangelischen Grossen Rat ausdrücklich verpflichten. Die Geschäftsordnung regelt die Einsitznahme der Stellvertreterinnen und Stellvertreter;

Zusammensetzung

2. 60 Abgeordneten, die von den entsprechenden Kirchenregionen gewählt werden. Jede Kirchenregion hat Anspruch auf mindestens zwei Abgeordnete. Die verbleibenden Mandate werden im Verhältnis der Mitglieder auf die Kirchenregionen verteilt.

² Die Mitglieder des Kirchenrates nehmen an den Sitzungen des Evangelischen Grossen Rates mit beratender Stimme teil.

Art. 36

Konstituierung

¹ Die Amtsperiode richtet sich nach jener des Grossen Rates des Kantons Graubünden.

² Der Evangelische Grosse Rat wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie zwei Vizepräsidentinnen oder -präsidenten für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

Art. 37

Zuständigkeit

Der Evangelische Grosse Rat ist zuständig für:

1. die Vorberatung und Verabschiedung aller Vorlagen, die der Volksabstimmung unterstehen;
2. den Erlass von wichtigen Bestimmungen in der Form des Gesetzes;
3. den Erlass seiner Geschäftsordnung;
4. Beschlüsse über die verbindliche Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und Organisationen;
5. die Aufsicht über den Kirchenrat und die Rekurskommission sowie die Oberaufsicht über die Verwaltung der Landeskirche und die kirchlichen Stiftungen;
6. die Genehmigung des Budgets und die Festsetzung des Steuerfusses;
7. die Genehmigung des Amtsberichtes und der Jahresrechnung;
8. die Anordnung von landeskirchlichen Kollekten;
9. die Wahl von vier nicht der Synode angehörenden Mitgliedern des Kirchenrates;

10. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Kirchenrates;
11. die Wahl von drei Mitgliedern und einem stellvertretenden Mitglied der Rekurskommission;
12. die Wahl der Geschäftsprüfungskommission und von Vorberatungskommissionen;
13. weitere Aufgaben, die ihm vom landeskirchlichen Recht zugewiesen werden.

D. SYNODE

Art. 38

Die Synode nimmt geistliche Aufgaben der Landeskirche wahr und unterstützt diese mit theologischer Kompetenz und Verantwortung bei der Erfüllung ihres Auftrags gemäss den Artikeln 1 und 2. Sie fördert den Dialog über die Verkündigung in Wort und Sakrament und wahrt und entwickelt die Liturgie. Sie pflegt das kollegiale Miteinander unter den Pfarrpersonen.

Auftrag

Art. 39

¹ Die Synode setzt sich aus den nach ihrer Ordnung aufgenommenen evangelischen Pfarrpersonen zusammen, die von einer Kirchgemeinde oder der Landeskirche angestellt sind oder als solche pensioniert wurden und im Kanton ihren Wohnsitz haben. Die Geschäftsordnung kann weitere Teilnehmende bestimmen.

Zusammensetzung

² Die Synode konstituiert sich selbst.

³ Die Mitglieder des Kirchenrates nehmen in der Regel an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 40

Die Synode versammelt sich in der Regel einmal im Jahr. Den Ort ihrer ordentlichen Sitzung wählt sie jeweils im Vorjahr.

Sitzung

Art. 41

Zuständigkeit Die Synode ist zuständig für:

1. die Wahl der Dekanin oder des Dekans, der beiden Vizedekaninnen resp. -dekane sowie der weiteren Mitglieder des Dekanates;
2. die Wahl von zwei Mitgliedern des Kirchenrates;
3. die Wahl von zwei Mitgliedern und eines stellvertretenden Mitglieds der Rekurskommission;
4. die Ordination zur Verbi Divini Ministra / zum Verbi Divini Minister (Dienerin resp. Diener am Wort Gottes);
5. die Aufnahme von ordinierten Pfarrpersonen in die Synode unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts;
6. die Oberaufsicht über die Amtsführung der Pfarrpersonen sowie den Entscheid über den Ausschluss aus der Synode;
7. die Behandlung gesellschaftlicher und kirchlicher Fragen aus theologischer Sicht;
8. den Erlass ihrer Geschäftsordnung;
9. die Beratung der Gesetzesentwürfe;
10. die Sorge für Liturgie, Gesangbücher sowie Lehrpläne und Lehrmittel für den Religionsunterricht;
11. den Erlass von berufsethischen Richtlinien und Leitbildern;
12. die Unterbreitung von Anträgen, Anregungen und Fragen zuhanden des Kirchenrates oder des Evangelischen Grossen Rates;
13. die Beschlussfassung über öffentliche Stellungnahmen;
14. weitere Aufgaben, die ihr vom landeskirchlichen Recht oder vom Kirchenrat zugewiesen werden.

Art. 42

Dekanat

¹ Das Dekanat setzt sich aus der Dekanin bzw. dem Dekan, zwei Vizedekaninnen resp. -dekanen sowie weiteren Mitgliedern nach Massgabe der

Geschäftsordnung der Synode zusammen. Es wird von der Dekanin oder dem Dekan präsidiert.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Geschäftsordnung der Synode regelt die Wiederwählbarkeit.

³ Dem Dekanat obliegen insbesondere:

1. die Leitung der Synode;
2. der Vollzug der Beschlüsse der Synode;
3. die Vertretung der Synode innerhalb der Landeskirche und nach außen;
4. die Erteilung der Erlaubnis zu pfarramtlichen Handlungen an Nichtsynodale;
5. die Vermittlung bei Konflikten, die in der Kirchenregion nicht gelöst werden konnten;
6. die Entgegennahme von Aufsichtsbeschwerden gegen Mitglieder der Synode, die Prüfung und allenfalls Weiterleitung an den Kirchenrat (bei Dienstpflichtverletzungen);
7. der Entscheid über aufsichtsrechtliche Massnahmen bei Berufspflichtverletzungen, soweit nicht die Synode dafür zuständig ist.

Art. 43

¹ Die Mitglieder der Synode sowie die Provisorinnen und Provisoren treffen sich innerhalb der Kirchenregionen zu regionalen Pastorkonferenzen. Die Sozialdiakoninnen und -diakone können dazu eingeladen werden.

**Pastoral-
konferenz**

² Die regionale Pastorkonferenz konstituiert sich selber. Sie dient der fachlichen Weiterbildung, dem kollegialen Austausch sowie der Beratung von Themen, die ihr vom Dekanat zugewiesen werden. Die Organisation obliegt dem Präsidium.

E. KIRCHENRAT

Art. 44

Auftrag

¹ Der Kirchenrat ist die leitende und vollziehende Behörde der Landeskirche unter Vorbehalt der Befugnisse des Evangelischen Grossen Rates.

² Er fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

Art. 45

Zusammen- setzung

¹ Der Kirchenrat besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Evangelischen Grossen Rat bzw. der Synode gewählt werden. Die Dekanin oder der Dekan gehört dem Kirchenrat von Amtes wegen an.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

³ Die Mitglieder können dem Kirchenrat höchstens zwölf Jahre angehören. Wird ein Mitglied zur Präsidentin oder zum Präsidenten gewählt, so beträgt die Amtszeit insgesamt höchstens 16 Jahre. Für die Dekanin oder den Dekan gilt die Regelung über Amtsdauer und Wiederwählbarkeit des Dekanates.

Art. 46

Departement- e

¹ Der Kirchenrat übt seine Tätigkeit nach Departementen gegliedert aus, wobei jedes Kirchenratsmitglied einem Departement vorsteht.

² Die Aufgabenbereiche der Departemente werden durch den Kirchenrat festgelegt; er weist jedem seiner Mitglieder die Leitung eines Departementes zu.

³ Die Mitglieder des Kirchenrats unterstehen als Departementsvorsteherin oder -vorsteher dem Kirchenrat als Gesamtbehörde.

Art. 47

¹ Der Kirchenrat ist zuständig für:

Zuständigkeit

1. den Vollzug sämtlicher Erlasse der Landeskirche, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
2. den Erlass von Vollzugsbestimmungen und weniger wichtigen Bestimmungen in der Form der Verordnung;
3. den Erlass seiner Geschäftsordnung;
4. die Vertretung der Landeskirche nach aussen;
5. die Beobachtung der gesellschaftlichen und kirchlichen Entwicklungen und die Formulierung von Zielen landeskirchlichen Handelns;
6. die Vorbereitung der Sachgeschäfte des Evangelischen Grossen Rates;
7. die Förderung und Unterstützung der Kirchgemeinden bei Gemeindeaufbau und -entwicklung;
8. die Aufsicht über die Kirchgemeinden und die Kirchenregionen;
9. die Aufsicht über kirchliche Stiftungen;
10. die Bestätigung der Wahl von Pfarrpersonen sowie die Genehmigung des Arbeitsvertrages;
11. die Genehmigung der Anstellungsverträge von weiteren Mitarbeitenden;
12. die Kontaktpflege mit den Kirchgemeinden und den Kirchenregionen;
13. die Anordnung von Visitationen;
14. die Wahl und Anstellung der landeskirchlichen Mitarbeitenden;
15. die Einsetzung von landeskirchlichen Kommissionen und die Wahl der Mitglieder;
16. die Führung des Finanzhaushalts;
17. die Organisation und Durchführung einer wirksamen Öffentlichkeitsarbeit.

² In seine Kompetenz fallen überdies alle Aufgaben, für die nicht ausdrücklich ein anderes Organ zuständig ist.

Art. 48**Aufsichts-
befugnisse**

¹ Die Aufsicht des Kirchenrats über die Kirchgemeinden und Kirchenregionen beschränkt sich auf die Rechtskontrolle, soweit nicht durch das Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

² Bei Misswirtschaft, Nichtbefolgung von angeordneten Massnahmen oder anderen schwerwiegenden Gegebenheiten kann der Kirchenrat Neuwahlen anordnen oder andere geeignete Massnahmen ergreifen.

³ Zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der Kirchgemeinden kann er eine Kuratorin oder einen Kurator einsetzen.

⁴ Der Kirchenrat kann Behördenmitglieder und Pfarrpersonen wegen schwerwiegenden Verletzungen von Dienstpflichten suspendieren oder ihres Amtes in der Kirchgemeinde entheben.

⁵ Weitere Einzelheiten regelt das Gesetz.

F. REKURSKOMMISSION**Art. 49****Aufgaben**

Die Rekurskommission beurteilt Beschwerden und Verwaltungsklagen gegen Entscheide und Erlasse der Kirchgemeinden, der Kirchenregionen und der Organe der Landeskirche.

Art. 50**Zusammen-
setzung**

¹ Die Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern, die vom Evangelischen Grossen Rat bzw. der Synode gewählt werden.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Mitglieder der Rekurskommission sind wiederwählbar.

³ Die Rekurskommission konstituiert sich selbst.

Art. 51

¹ Mit der Beschwerde können geltend gemacht werden:

Verfahren

1. Verletzungen landeskirchlichen Rechts;
2. Verletzungen kantonaler staatskirchenrechtlicher Bestimmungen;
3. Verletzungen demokratischer und rechtsstaatlicher Verfassungsgarantien sowie verfassungsmässiger Rechte.

² Die Entscheide der Rekurskommission können nach Massgabe des kantonalen Rechts an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden weitergezogen werden.

G. DIAKONATSKAPITEL UND WEITERE VEREINIGUNGEN**Art. 52**

¹ Das Diakonatskapitel setzt sich aus den in der Landeskirche tätigen Sozialdiakoninnen und -diakonen zusammen. Es kann auf Antrag des Präsidiums weitere Mitglieder bestimmen.

Diakonatskapitel

² Die Mitglieder des Kirchenrates können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

³ Aufgaben des Diakonatskapitels sind der Austausch unter seinen Mitgliedern, deren Weiterbildung sowie weitere Aufgaben, die ihm vom landeskirchlichen Recht oder vom Kirchenrat zugewiesen werden.

Art. 53

¹ Die Evangelisch-reformierte Landeskirche kann Vereinigungen unterstützen, in denen sich ihre Mitarbeitenden insbesondere zwecks Austausch und Weiterbildung zusammenschliessen.

Berufsvereinigungen

² Die Berufsvereinigungen werden vom Kirchenrat vorgängig angehört, wenn eine Vorlage ihre Mitglieder unmittelbar betrifft.

V. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 54

Beschluss- fähigkeit

¹ Kirchliche Behörden und Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Diese Bestimmung gilt nicht für Kirchgemeindeversammlungen und Urnenabstimmungen.

² Besondere Regelungen des landeskirchlichen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 55

Unverein- barkeit

¹ Derselben Behörde oder Kommission dürfen mit Ausnahme der Synode und des Evangelischen Grossen Rates nicht gleichzeitig angehören:

1. Ehegatten;
2. eingetragene Partnerinnen oder Partner;
3. Personen, die miteinander eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
4. Verwandte und Verschwägte bis zum zweiten Grad.

² Die gleiche Unvereinbarkeit gilt auch zwischen Revisorat und Kirchgemeindevorstand beziehungsweise zwischen Geschäftsprüfungskommission und Kirchenrat.

³ Niemand darf gleichzeitig dem Evangelischen Grossen Rat, dem Kirchenrat oder der Rekurskommission angehören.

Art. 56

Ausstand

¹ Die Mitglieder von kirchlichen Behörden und Kommissionen haben in den Ausstand zu treten bei der Behandlung von Geschäften, an denen sie selbst oder eine Person, bei der eine Unvereinbarkeit im Sinne von Artikel 55 vorliegt, ein unmittelbares persönliches Interesse haben.

² Bei Erlassen und Wahlen besteht keine Ausstandspflicht.

Art. 57

¹ Mitglieder der kirchlichen Behörden und Kommissionen, Pfarrpersonen, Sozialdiakone und -diakoninnen sowie die weiteren kirchlichen Angestellten und freiwilligen Mitarbeitenden unterstehen der Schweigepflicht.

Schweigepflicht

² Ausnahmen sowie die Entbindung von der Schweigepflicht regelt das Gesetz.

Art. 58

¹ Über die Sitzungen der kirchlichen Behörden und Kommissionen sind Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen Auskunft geben.

Protokollführung

² Die Protokolle der Kirchgemeindeversammlungen und der öffentlichen Sitzungen des Evangelischen Grossen Rates stehen allen Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Die Einsicht in die Protokolle der übrigen kirchlichen Behörden und Kommissionen regelt das landeskirchliche Recht.

³ Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

Art. 59

Soweit diese Verfassung keine besonderen Bestimmungen enthält und soweit die Landeskirche sowie die Kirchgemeinden keine Ausführungsgesetzgebung erlassen, gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts sinngemäss als eigenes Recht der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden.

Subsidiäres Recht**VI. Finanzordnung****Art. 60**

¹ Die Kirchgemeinden und die Landeskirche verwalten ihr Vermögen und führen das Rechnungswesen. Die Haushaltsführung erfolgt nach den

Grundsätze

Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Ausgeglichenheit und der Wirksamkeit.

² Sie setzen ihren Steuerfuss so fest, dass sie bei sorgsamem Mitteleinsatz einen mittelfristig ausgeglichenen Finanzhaushalt erreichen.

³ Einzelheiten regelt das Gesetz.

Art. 61

Mittel- beschaffung

¹ Die Kirchgemeinden finanzieren sich insbesondere durch:

1. Steuererträge;
2. Vermögenserträge;
3. Spenden, Legate und Beiträge von Dritten;
4. Beiträge aus dem Finanzausgleich;
5. Beiträge der Landeskirche.

² Die Landeskirche finanziert sich insbesondere durch:

1. Steuererträge;
2. Vermögenserträge;
3. Spenden, Legate und Beiträge von Dritten;
4. ihren Anteil an der Kultussteuer;
5. Beiträge des Kantons sowie anderer Körperschaften und Anstalten.

³ Die Kirchgemeinden und die Landeskirche erheben Steuern nach Massgabe des kantonalen Rechts.

Art. 62

Finanz- ausgleich

¹ Die Landeskirche schafft mit dem Finanzausgleich die Voraussetzung dafür, dass die Kirchgemeinden ihren Auftrag erfüllen können.

² Sie finanziert diesen über ihre Steuererträge.

³ Einzelheiten regelt das Gesetz.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 63

¹ Diese Verfassung tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Inkrafttreten

² Auf diesen Zeitpunkt wird die Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Graubünden vom 26. Februar 1978 aufgehoben.

Art. 64

¹ Erlasse, die von einer nicht mehr zuständigen Behörde oder in einem nicht mehr zulässigen Verfahren beschlossen worden sind, bleiben in Kraft.

**Beschränkte
Weiter-
geldung des
bisherigen
Rechts**

² Die Änderung dieser Erlasse richtet sich nach dieser Verfassung.

³ Ist nach dieser Verfassung neues Recht zu erlassen oder bestehendes Recht zu ändern, so sind die entsprechenden Arbeiten ohne Verzug an die Hand zu nehmen.

Art. 65

¹ Die Mitglieder der Behörden und der Rekurskommission bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt.

**Übergangsbe-
stimmungen**

² Bei den Organen und den gewählten Mitgliedern des Kolloquiums entscheidet der Kirchenrat auf Antrag der Kolloquialversammlung, ob die Amtsdauer bis zur Ablösung durch die Kirchenregionen verlängert wird oder ob Neu- bzw. Ersatzwahlen durchzuführen sind.

Art. 66

Die Kirchgemeinden passen ihre Kirchgemeindeordnungen bis zum 31. Dezember 2021 an diese Verfassung an.

**Kirch-
gemeinden**

Art. 67**Kirchen-
regionen**

¹ Dem Vorstand der Kolloquien gemäss der landeskirchlichen Verfassung vom 26. Februar 1978 obliegt es, den zuständigen Organen und Kirchgemeinden bis spätestens 31. Dezember 2019 Vorschläge für die künftige Ausgestaltung einer Kirchenregion zu unterbreiten. Die Landeskirche unterstützt die Kolloquien dabei.

² Bis zur Bildung von Kirchenregionen im Sinne dieser Verfassung erfüllen die bisherigen Kolloquien die Aufgaben der Kirchenregion.

³ Die Kirchenregionen nehmen ihre Tätigkeiten bis spätestens am 1. Januar 2021 auf.

Art. 68**Verfassungs-
revision SEK**

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten können der Kirchenrat bzw. der Evangelische Grosse Rat die Bezeichnung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes in Art. 3 Abs. 2 an das Ergebnis von dessen Verfassungsrevision anpassen.